

Stellungnahme des VBE NRW

zum Antrag der Fraktion der FDP „KI-Korrektur zum Standard machen – Lehrkräfte entlasten, Feedback verbessern“ (Drucksache 18/18104)

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung

Sehr geehrter Herr Braun, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf danken wir Ihnen und nehmen diese gerne wahr.

Der Verband Bildung und Erziehung NRW (VBE NRW) begrüßt ausdrücklich, dass sich der Landtag Nordrhein-Westfalen mit den Chancen und Herausforderungen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im Bildungswesen auseinandersetzt. Die aktuellen technischen Entwicklungen verdeutlichen, dass sich Schule und Bildungspolitik intensiv mit den Möglichkeiten, Grenzen und Rahmenbedingungen KI-gestützter Systeme befassen müssen. Der VBE NRW teilt daher die Einschätzung des Antrags, dass Lehrkräfte spürbar entlastet werden müssen und digitale Werkzeuge hierzu einen Beitrag leisten können.

Richtig ist zudem, dass das Thema KI-gestützte Unterstützung bei Korrektur-, Feedback- und Lernprozessen jetzt aktiv gestaltet werden muss. Die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung haben gezeigt, dass fehlende oder zu spät einsetzende politische Steuerung häufig zu Unsicherheiten, zusätzlichen Belastungen und uneinheitlichen Lösungen an Schulen geführt hat. Umso wichtiger ist es, frühzeitig klare Rahmenbedingungen, wissenschaftliche Begleitung und verlässliche Standards zu schaffen.

Der VBE NRW hat seine grundsätzlichen Positionen zum Einsatz Künstlicher Intelligenz im Bildungswesen bereits in einem Positionspapier vom Mai 2025 dargelegt. Darin wird betont, dass KI-gestützte Lehr- und Lernsysteme Potenziale für Unterstützung und Entlastung bieten können, ihr Einsatz jedoch stets pädagogisch begründet, altersangemessen, diskriminierungsfrei, datenschutzkonform und durch klare rechtliche sowie organisatorische Rahmenbedingungen abgesichert sein muss. An diese Grundpositionen knüpft die vorliegende Stellungnahme an.¹

Der VBE NRW sieht den vorliegenden Antrag an mehreren Stellen kritisch und hält eine differenziertere Betrachtung für notwendig. Der Antrag verknüpft die Bereiche Korrektur, Leistungsbewertung, Feedbackkultur und individuelle Lernbegleitung sehr eng miteinander, obwohl diese pädagogisch unterschiedliche Funktionen erfüllen und jeweils eigene Voraussetzungen benötigen.

¹ <https://vbe-nrw.de/wp-content/uploads/2025/05/2025-05-22-VBE-NRW-Positionspapier-zum-Einsatz-KI-im-Bildungswesen.pdf> [03.06.2026]

Aus Sicht des VBE NRW muss zunächst zwischen KI-gestützter Rückmeldung und der grundsätzlichen Leistungsbewertung, die letztlich zu Abschlüssen berechtigt, unterschieden werden. KI-basierte Feedbacksysteme können bereits heute lernförderlich eingesetzt werden und bieten Potenziale für zeitnahe Rückmeldungen, Diagnoseunterstützung und individuelle Lernbegleitung. Solche Systeme sind teilweise bereits an Schulen im Einsatz und sollten wissenschaftlich begleitet, evaluiert und durch entsprechende Fortbildungsangebote unterstützt werden. Gerade im Bereich formativer Rückmeldungen und individueller Lernunterstützung können digitale Werkzeuge die Arbeit der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals sinnvoll ergänzen.

Die eigentliche Leistungsbewertung geht jedoch deutlich über standardisierte Korrekturprozesse hinaus. **Professionelle Leistungsbewertung** durch Lehrkräfte umfasst immer auch die pädagogische Einordnung individueller Lern- und Leistungsentwicklungen. Sie berücksichtigt Lernfortschritte, individuelle Voraussetzungen, Entwicklungsverläufe, Motivation, Beteiligung, sprachliche Entwicklung sowie soziale und emotionale Faktoren. Gerade diese individuelle pädagogische Bewertung ist ein wesentliches Merkmal professioneller Arbeit von Lehrkräften und kann nicht allein aus standardisierten Ergebnissen von Klassenarbeiten oder Klausuren abgeleitet werden. Hinzu kommt, dass viele Leistungen nicht eindeutig nach festen Mustern bewertet werden können. Das betrifft beispielsweise argumentierende Darstellungen, kreative Lösungen und offene Aufgabenstellungen.

Vor diesem Hintergrund bewertet der VBE NRW die Zielsetzung des Antrags, „KI-Korrekturen an weiterführenden Schulen zum Regelfall zu machen“, kritisch. Der Antrag vermittelt stellenweise den Eindruck, Leistungsbewertung lasse sich weitgehend objektivieren und standardisieren. Dies greift aus pädagogischer Sicht zu kurz. Leistungsbewertung ist keine rein technische Tätigkeit, sondern Ausdruck professioneller pädagogischer Verantwortung. Deshalb ist die im Antrag genannte **menschliche Letztentscheidung** („Human in the Loop“) unverzichtbar. Gleichzeitig bleibt im Antrag unklar, welche konkrete Rolle die Lehrkraft künftig tatsächlich übernehmen soll und wie sich die Vielzahl zusätzlicher Anforderungen in der schulischen Praxis umsetzen lässt. Die menschliche Letztentscheidung darf dabei nicht als bloße formale Bestätigung KI-generierter Vorschläge verstanden werden. Erforderlich ist vielmehr eine eigenständige fachliche und pädagogische Prüfung durch die Lehrkraft. Der Einsatz von KI darf insofern nicht zu einer „Abnick-Kultur“ führen, sondern muss die professionelle Verantwortung der Lehrkräfte ausdrücklich sichern.

So werden im Zusammenhang mit dem „Human in the Loop“-Prinzip Transparenz, Datensicherheit, Nachvollziehbarkeit, stichprobenartige Überprüfung, Widerspruchsmöglichkeiten und zusätzliche menschliche Kontrollen genannt. Diese Anforderungen sind grundsätzlich richtig und notwendig. Sie verdeutlichen jedoch zugleich, dass KI-gestützte Korrekturen keineswegs automatisch zu einer spürbaren Entlastung führen. Vielmehr besteht die Gefahr **zusätzlicher Arbeitsaufwände**, insbesondere in der Einführungsphase.

Besonders sensibel ist außerdem die Frage, welche Wirkung KI-gestützte Rückmeldungen und Bewertungsvorschläge auf das professionelle Urteil von Lehrkräften haben. KI-Systeme können von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern leicht als **vermeintlich objektiver** oder neutraler wahrgenommen werden als pädagogische Entscheidungen von Lehrkräften. Dadurch besteht die Gefahr, dass Lehrkräfte ihre fachlich und pädagogisch begründeten Bewertungen künftig verstärkt gegenüber automatisierten Vorschlägen rechtfertigen müssen. Dies darf nicht zu einer Entwertung professioneller pädagogischer Urteilskraft führen.

Hinzu kommt, dass KI-Systeme Bewertungen häufig an sprachlichen Mustern, formalen Strukturen und statistischen Vergleichswerten ausrichten. Gerade bei offenen, kreativen oder argumentativen Aufgabenformaten kann dies zu Verzerrungen führen. Mehrsprachige Schülerinnen und Schüler, sprachlich unsichere Kinder und Jugendliche oder Lernende mit unkonventionellen Lösungswegen dürfen durch KI-gestützte Verfahren nicht strukturell benachteiligt werden. Deshalb müssen Fragen von **Bias, Nachvollziehbarkeit, sprachlicher Fairness und pädagogischer Verantwortbarkeit** vor einem Einsatz in bewertungsrelevanten Kontexten verbindlich geklärt werden.

Besondere Anforderungen bestehen zudem mit Blick auf den **Datenschutz** und hinsichtlich der Verantwortung für die eingesetzten Systeme. Die Verarbeitung von Leistungsdaten betrifft einen besonders sensiblen Bereich, der Einsatz KI-gestützter Korrektur- und Feedbacksysteme darf deshalb nur auf datenschutzrechtlich abgesicherten, transparent geprüften und ministeriell genehmigten Infrastrukturen erfolgen. Die Verantwortung für Datensicherheit und rechtliche Zulässigkeit darf nicht auf einzelne Schulen oder Schulleitungen verlagert werden.

Darüber hinaus muss ausgeschlossen werden, dass aus langfristigen algorithmischen Auswertungen verfestigte Bildungsprofile entstehen. Schule muss ein Raum bleiben, in dem Entwicklung, Veränderung und pädagogische Neuanfänge jederzeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht auf statistische Wahrscheinlichkeiten oder frühere Leistungsdaten reduziert werden.

Auch die **praktische Umsetzbarkeit** darf nicht unterschätzt werden. Viele Leistungsnachweise werden weiterhin handschriftlich erbracht. Eine KI-gestützte Korrektur würde daher vielfach zusätzliche Schritte wie Digitalisierung, Texterkennung, technische Nachkontrolle, Datenschutzprüfung und Ergebnisvalidierung erforderlich machen. Ohne stabile technische Infrastruktur, ausreichenden IT-Support und klare rechtssichere Verfahren kann aus dem versprochenen Entlastungseffekt schnell zusätzliche Arbeitsbelastung entstehen.

Der VBE NRW weist darauf hin, dass bereits heute erste **KI-gestützte Korrekturtools** am Markt verfügbar sind. Diese Systeme zeigen jedoch auch bestehende Probleme deutlich auf: Bewertungskriterien müssen häufig individuell eingegeben oder angepasst werden. Ohne verbindliche landeseinheitliche Vorgaben besteht die Gefahr einer zunehmenden Uneinheitlichkeit von Bewertungsmaßstäben. Hier sieht der VBE NRW ausdrücklich die Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung, rechtssichere und pädagogisch tragfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zugleich muss allen Beteiligten klar sein, dass KI-gestützte Korrekturvorschläge die rechtliche und pädagogische Verantwortung der Lehrkraft nicht aufheben. Gerade deshalb braucht es verbindliche Vorgaben, nachvollziehbare Verfahren und verpflichtende Qualifizierung, damit Lehrkräfte KI-Systeme fachlich, pädagogisch und rechtlich sicher nutzen können. Der VBE NRW unterstützt deshalb die Forderung nach **verbindlichen Standards**, hält deren Entwicklung jedoch für deutlich komplexer als im Antrag dargestellt.

Positiv bewertet der VBE NRW die im Antrag vorgesehene **Pilotierungs- und Erprobungsphase**. Bevor KI in Korrektur- und Bewertungsprozesse integriert wird, bedarf es umfassender wissenschaftlicher Begleitung, praxisnaher Evaluationen sowie eines kontinuierlichen Austauschs zwischen Wissenschaft, Schulpraxis, Bildungsverwaltung und Lehrkräfteverbänden. Insbesondere muss untersucht werden, welche Auswirkungen KI-gestützte Systeme auf Lernprozesse, Motivation, Chancengerechtigkeit und pädagogische Beziehungen haben. Der Einsatz von KI darf nicht zu einer Vereinheitlichung von Bewertungsmaßstäben führen, die den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bildungswegen der Schülerinnen und Schüler nicht gerecht wird.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die im Antrag beschriebenen Entlastungspotenziale nahezu ausschließlich auf den Bereich der weiterführenden Schulen beziehen. Der **Primarbereich** bleibt weitgehend unberücksichtigt. Der VBE NRW weist aus diesem Grund darauf hin, dass gerade für die frühe Bildung und die Primarstufe noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

Ebenso sind die schulformspezifischen Anforderungen der **weiterführenden Schulen** differenziert zu betrachten. Schriftliche Leistungen sind häufig nicht nur Grundlage fachlicher Bewertung, sondern zugleich Ansatzpunkte für individuelle Förderung, pädagogische Beziehungsgestaltung und die Erfahrung von Wertschätzung. Viele Schülerinnen und Schüler benötigen verlässliche persönliche Rückmeldungen durch Lehrkräfte, die ihre Lernbiografie, ihre sprachliche Entwicklung, ihre Lebenssituation und ihre individuellen Lernwege kennen. Eine KI-gestützte Auswertung kann solche pädagogischen Deutungs- und Beziehungsebenen nicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund weist der VBE NRW darauf hin, dass die Anforderungen an KI-gestützte Korrektur-, Feedback- und Lernbegleitungssysteme je nach Schulform, Alter der Schülerinnen und Schüler sowie Zusammensetzung der Schülerschaft erheblich variieren. Der vorliegende Antrag nimmt diese **schulformspezifischen Unterschiede** bislang nicht ausreichend in den Blick. Gerade in Schulformen mit besonders heterogenen und vielfach auch superdiversen Lerngruppen darf KI nicht allein unter dem Gesichtspunkt standardisierbarer Korrekturprozesse betrachtet werden.

Kritisch sieht der VBE NRW zudem die starke Fokussierung des Antrags auf Noten als „verdichtete Form der Leistungsrückmeldung“. KI eröffnet grundsätzlich neue Möglichkeiten der Lernbegleitung, Rückmeldung und Kompetenzentwicklung. Diese Potenziale sollten nicht vorschnell auf klassische Notenlogiken reduziert werden. Vielmehr bedarf es eines breiteren **gesellschaftlichen und bildungspolitischen Dialogs** über einen modernen Lern- und Leistungsbegriff sowie über zukünftige Prüfungs- und Rückmeldeformate.

Ferner macht der VBE NRW deutlich, dass die Einführung KI-gestützter Systeme nur gelingen kann, wenn ausreichend **Zeit, personelle Ressourcen und qualitativ hochwertige Fortbildungsangebote** bereitgestellt werden. Die Einführung neuer Systeme darf nicht zusätzlich zur ohnehin hohen Arbeitsbelastung erfolgen. „Zeit“ muss zunächst ins System gegeben werden, bevor tatsächlich Freiräume entstehen können.

Grundsätzlich gilt: KI kann Lehrkräfte unterstützen – insbesondere bei standardisierbaren Teilprozessen, bei organisatorischen Abläufen oder bei lernförderlichen Rückmeldungen. Sie kann jedoch professionelle pädagogische Urteilskraft, individuelle Leistungsbewertung und die menschliche Beziehung zwischen Lehrkräften und Lernenden nicht ersetzen.

Der VBE NRW warnt deshalb ausdrücklich davor, KI-Anwendungen als einfache Lösung für strukturelle Probleme des Bildungssystems oder den Lehrkräftemangel zu betrachten. Gute Bildung benötigt weiterhin ausreichend Personal, Zeit für pädagogische Arbeit, professionelle Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen.

Dortmund, 10.06.2026

Anne Deimel
Landesvorsitzende VBE NRW

Stefan Behlau
Landesvorsitzender VBE NRW



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband NRW e. V.
Westfalendamm 247
44141 Dortmund